

VEREINSSATZUNG

in der Fassung der Mitgliederversammlung
beschlossen am 15.12.2009

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Kultur-Förderungskreis «Engagement» e. V.“ (KFK «Engagement» e. V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere des Theaters, der Musikkultur und des Tanzes;
Begegnungen der verschiedenen Nationalitäten und deren Kunst und Kultur;
die Förderung der Kinder und Jugendlichen, erfolgt durch kulturelle Bildung und künstlerische Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Vorbereitung und Durchführung von kulturellen und sozialen Veranstaltungen, speziell die Theateraufführungen, in regionaler, überregionaler und internationaler Form.
 - 2.2. Bildungs- und Förderprogramme, die dazu beitragen, die Fähigkeit, künstlerische Darbietungen zu verstehen und zu interpretieren, zu entfalten, aber auch Allgemeinwissen und soziale Kompetenz zu erweitern, – so wie Theaterstudios, verschiedene Sprachkurse, Musik-, Kunstunterricht usw.
3. Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Hilfspersonen bedienen, wobei das Wirken der Hilfspersonen nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der rechtlichen und tatsächlichen Beziehung, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson besteht, wie ein eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft, als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vollmitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie ist beitragsfrei.

2. Kollektive Mitgliedschaft kann jede Vereinigung erwerben, deren Handlungen den Zweck des Vereins im Sinne von §2 erfüllen, insbesondere Theatertruppen, Musik- und Tanzensembles. Sie ist beitragspflichtig; der Vorstand soll die Höhe des jährlichen Beitrages angeben. Jede natürliche Person, die Mitglied eines kollektiven Mitglieds ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

3. Fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche Person über 18 Jahren und jede juristische Person erwerben. Sie ist beitragspflichtig; der Vorstand soll die Höhe des jährlichen Beitrages angeben.

4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und ist bei Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Ehrenmitgliedschaft kann jeder natürlichen Person über 18 Jahren und jeder juristischen Person durch den Vorstand verliehen werden. Sie ist beitragsfrei.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

7. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes, bei Voll- und Fördermitgliedschaft, ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres nach vorangegangener dreimonatiger schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand zulässig.

8. Ein Ehrenmitglied kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

9. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Finanzen

Der Verein bezieht Einkünfte aus Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen, Kursgebühren, Spenden und Zuschüssen der öffentlichen Hand. Der Verein ist berechtigt, Immobilien anzumieten und zu erwerben.

§ 9 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit der in § 7 bestimmten Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein AVP e.V. (Akzeptanz, Vertrauen, Perspektive) –Vereinsregister: HSB VR 9225, Amtsgericht Düsseldorf, St-Nr.: 133/5905/2028, – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.